



GESETZ vom 4. August 2022, Nr. 127 betreffend "Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2021"

(veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Nr. 199 vom 26. August 2022)

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern *könnten*, angeführt:

Artikel / Anlage	Titel/Rechtsakt	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Bemerkungen
Art. 1	<i>Delega al Governo per l'attuazione e il recepimento degli atti normativi dell'Unione europea</i>	Ermächtigung an die Regierung im Rahmen der Fristen, der Verfahren, der Grundsätze und der Leitlinien gemäß der Artikel 31 und 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, gesetzestretende Dekrete für die Umsetzung der Artikel 2 bis 21 des gegenständlichen Gesetzes sowie der im Anhang A aufgelisteten Richtlinien zu erlassen.	
Art. 2	<i>Delega al Governo per la disciplina sanzionatoria di violazioni di atti normativi dell'Unione europea</i>	Die Regierung wird ermächtigt, innerhalb von 18 Monaten Bestimmungen zu erlassen, welche unter die staatliche Gesetzgebungsbefugnis fallende strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen für die Verletzung der europäischen Verpflichtungen einführen, die nicht in Staatsgesetzen umgesetzt wurden.	
Bei der Ausübung der Ermächtigung für die Umsetzung der folgenden Richtlinien muss die Regierung, neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 1 Absatz 1 des gegenständlichen Gesetzes, auch folgende spezifische Grundsätze und Leitlinien berücksichtigen:			
Art. 4 Anlage A/Nr. 3	<u>Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union</u>	Enthält die Grundsätze und Leitlinien der Ermächtigung an die Regierung für die Umsetzung der Richtlinie und insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> - die notwendigen Änderungen und Ergänzungen für die Umsetzung der Richtlinie in die Bestimmungen des Verbraucherschutzgesetzes (Gesetzesdekret 206/2005) vorzunehmen; - die Bestimmungen über die Angabe der Preise, die in das Verbraucherschutzgesetz aufzunehmen sind, mit den anderen geltenden Bestimmungen über die Angabe der Preise und insbesondere mit den Bestimmungen über außerordentliche Verkäufe gemäß Artikel 15 des gesetzestretenden Dekrets Nr. 114/1998 zu koordinieren 	Frist für die Umsetzung: 28/11/2021 (Annahme) 28/05/2022 (Anwendung)



		<p>(außerordentliche Verkäufe, Räumungsverkäufe, Verkäufe am Ende der Saison, Werbeverkäufe, Verkäufe unter Selbstkosten). Es wird vorgesehen, dass die Regionen nach Anhörung der Vertreter der lokalen Körperschaften, der Verbraucherorganisationen und der Handelsunternehmen, die Modalitäten für den Ablauf, die Werbung für eine korrekte Information der Verbraucher, die Zeiträume und die Dauer der Liquidationsverkäufe und der Saisonschlussverkäufe am Ende der Saison regeln;</p> <ul style="list-style-type: none"> - den bereits im Verbraucherschutzgesetzes vorgesehenen Sanktionsapparat der Verwaltungsstrafen zu überbeiten und anzupassen; - festzulegen, dass die in den Artikeln 1, 3 und 4 der Richtlinie genannten Sanktionsbefugnisse von der Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (AGCM) ausgeübt werden; - die besonderen Modalitäten für die Angabe des früheren Preises im Falle von Preissenkungen festzulegen. 	
<p>Art. 21 Anlage A/Nr. 8</p>	<p><u>Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung)</u></p>	<p>Enthält die Grundsätze und Leitlinien der Ermächtigung an die Regierung für die Umsetzung der Richtlinie und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung und Koordinierung der nationalen IT-Systeme mit den auf EU-Ebene eingerichteten Systemen, um den Informationsaustausch zwischen den nationalen Behörden und den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Regierung muss für die Einrichtung eines dynamischen territorialen Trinkwasserregisters (AnTea) sorgen; - Regelung der Verfahren für die Erteilung von Zulassungen für die Verwendung chemischer Reagenzien, Filter- und Behandlungsmedien (ReMM) in Kontakt mit Trinkwasser sowie für die Verwendung von Zertifizierungsstellen und Kennzeichnungsangaben; - Einführung von Vorschriften zur Überarbeitung des Systems der Überwachung, Überwachung der Trinkwassersicherheit und -kontrolle, unter anderem durch die Einführung von Kontrollpflichten für 	



		<p>Wassersysteme und Wasser für vorrangige Gebäude;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Übertragung der Funktionen des Centro nazionale per la sicurezza delle acque (CeNSIA) an das Istituto superiore di sanità; - Einfügung einer Regelung über den Zugang zu Wasser, die Verpflichtungen zum Zugang zu Wasser für prioritäre Gebäude, Flughäfen, Bahnhöfe und Badeanstalten vorsieht; - Überprüfung des Sanktionssystems für Verstöße gegen die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/2184. 	
<p>Die Regierung wird dazu ermächtigt, innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes, gemäß der Verfahren laut Artikel 31 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, mit einem oder mehreren gesetzesvertretenden Dekreten die staatlichen Vorschriften an die Bestimmungen der folgenden Verordnungen anzupassen, wobei neben den allgemeinen Grundsätzen und Leitlinien gemäß Artikel 32 des Gesetzes vom 24. Dezember 2012, Nr. 234, auch die folgenden spezifischen Grundsätze und Leitlinien zu berücksichtigen sind:</p>			
Art. 10	<p><u>Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates</u></p> <p><u>Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, (Verordnung über amtliche Kontrollen)</u></p>	<p>Enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Ermächtigung an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die beiden Verordnungen und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Zulassungsverfahrens und des Systems der Überwachung der Kontroll- und Zertifizierungsstellen sowie der Regelung der Anforderungen an die von diesen Stellen ausgeübten Tätigkeiten; - Anpassung der Verwaltungsverfahren für die Meldung an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2018/848, um ökologische Tätigkeiten einzubeziehen; - Festlegung der Kriterien und Modalitäten für die Kennzeichnung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/848; - Festlegung der erforderlichen Bestimmungen für die Benennung nationaler Referenzlaboratorien und amtlicher Laboratorien gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 zur Durchführung von Laboranalysen, Tests und Diagnosen im Rahmen amtlicher Kontrollen, einschließlich der in Anhang I der Verordnung (EU) 2018/848 genannten; 	



		<ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Sanktionssystems für Kontrollstellen und ökologische Unternehmen. 	
Art. 16	<p><u>Verordnung (EU) 2019/4 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneifuttermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/167/EWG des Rates</u></p>	<p>Enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Ermächtigung an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die Verordnung und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bestimmung des Gesundheitsministeriums, der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen als zuständige Behörden für die Durchführung der in der oben genannten Verordnung (EU) 2019/4 vorgesehenen Aufgaben und die Festlegung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten; - die Anpassung und Vereinfachung bestehender Vorschriften, um überholte Verfahren und Zwänge zu beseitigen; - die Überarbeitung der Sanktionsregeln. 	
Art. 17	<p><u>Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG</u></p>	<p>Enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Ermächtigung an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die Verordnung und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gesundheitsministerium, die Regionen und die autonomen Provinzen als zuständige Behörden für die Durchführung der geplanten Aufgaben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu benennen und spezifische Formen der Koordinierung vorzusehen; - den Inhalt, den Zeitplan und die Aufzeichnungsmethoden für die Informationen festzulegen, die Hersteller und Großhändler sowie Apotheken und andere Einzelhändler, Tierärzte und Züchter dem Gesundheitsministerium, den Regionen und den autonomen Provinzen mitteilen müssen; - die Neugestaltung des Tarifsystems auf der Grundlage der tatsächlichen Aufgaben der umzusetzenden Verordnung; - Werbung für immunologische Tierarzneimittel, die der tierärztlichen Verschreibung unterliegen, 	



		<p>zuzulassen, die sich an gewerbliche Züchter richtet, sofern sie diese ausdrücklich auffordert, den Tierarzt zu dem immunologischen Tierarzneimittel zu befragen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung und Koordinierung der nationalen IT-Systeme an die durch die Verordnung eingeführten und von der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) verwalteten IT-Systeme; - das Sanktionssystem neu zu definieren; - vorzusehen, dass der Tierarzt im Rahmen seiner Tätigkeit dem Züchter oder Besitzer der Tiere die aus seinem Bestand entnommenen Tierarzneimittel liefern kann und dass sie auch aus Mehrfachpackungen stammen können, die in Fraktionen einzeln vertrieben werden können, sofern sie auf dem Markt erhältlich sind; - vorzusehen, dass der Tierarzt das Entladen der Verpackungen oder Mengen von Tierarzneimitteln seines Bestands, die er im Rahmen einer tierärztlichen Tätigkeit verwendet, in einem digitalen System erfassen muss. 	
Art. 18	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung</u></p>	<p>Enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Ermächtigung an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die Verordnung und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - spezifische Maßnahmen vorzusehen, die darauf abzielen, bis zum 31. Dezember 2026 ein Verbot der selektiven Keulung männlicher Küken von Hühnern der Art Gallus gallus domesticus aus Aufzuchtlinien einzuführen, die der Erzeugung von nicht zum Ausbrüten bestimmten Eiern dienen; - dafür zu sorgen, dass die Kükenproduktionsbetriebe (Brütereien) ausreichend Zeit erhalten, um die Vorschriften zu erfüllen und ihre Arbeitsverfahren und ihren technischen Stand zu aktualisieren; - Förderung der Einführung und Entwicklung von Technologien und Instrumenten für die Geschlechtsbestimmung von In-Ovo-Embryonen und Förderung des Wissens darüber; 	



		<ul style="list-style-type: none"> - Förderung geeigneter Anreiz-, Förder- und Unterstützungsmaßnahmen für Technologien, auch im Hinblick auf die Förderung des Tierschutzes; - die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden Inspektionen von Legehennenbetrieben durchführen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels zu überprüfen. 	
Art.19	<p><u>Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngemitteln auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003</u></p>	<p>Enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Ermächtigung an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die Verordnung und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benennung des MIPAAF (Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali) als zuständige nationale Behörde und notifizierende Behörde und der einzigen nationalen Akkreditierungsstelle (Accredia) als Konformitätsbewertungs- und Überwachungsstelle für die Anwendung der Verordnung (EU) 2019/1009; - Festlegung der Kontrollverfahren für Düngemittelprodukte, die mit der CE-Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 versehen sind, und für nationale Düngemittelprodukte; - Erstellung eines mehrjährigen nationalen Kontrollplans für Düngemittel mit EG-Kennzeichnung und für nationale Düngemittel; - Anpassung und Vereinfachung der bestehenden nationalen Normen für Düngemittelprodukte auf der Grundlage technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse; - Verringerung und Vereinfachung des Informationsaufwands und der Verwaltungsverfahren für Gewerbetreibende, insbesondere KMU, um Kosten und Verfahrensfristen zu reduzieren; - Einrichtung eines Informationssystems zur Erfassung von Informationen über den Düngemittelsektor, das mit den Informationssystemen der Europäischen Union und der Regionen verbunden werden soll; 	



		<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Gebühren für die Bewertung neuer Produktkategorien, der Gebühren für die Kontrolle der in das nationale Register eingetragenen Düngemittel und der Gebühren für die Kontrolle der in Verkehr gebrachten Düngemittel; - Neudefinierung des Sanktionssystems auch in Bezug auf die Verwendung von Klärschlamm, es sei denn, die Handlung stellt eine Straftat dar; - Verwendung der Einnahmen aus Bußgeldern zur Verbesserung der Überwachung des Düngemittelsektors und des Klärschlammbehandlungskreislaufs sowie für Sensibilisierungskampagnen; - Vermeidung von unnötigem bürokratischem Aufwand für die Nutzerbetriebe. 	
Art. 20	<p>Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 Verordnung (EU) 2020/1054 Verordnung (EU) 2016/403 Verordnung (EU) Nr. 165/2014 Verordnung (EU) Nr. 2020/1055</p>	<p>Sieht vor, dass die Annahme der Maßnahmen zur Umsetzung der Delegation erfolgt, sobald das Abkommen in der Ständigen Konferenz über die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den Autonomen Provinzen Trient und Bozen erworben worden ist, und enthält die Grundsätze und Leitkriterien der Delegation an die Regierung für die Anpassung der staatlichen Gesetzgebung an die verschiedenen Verordnungen und insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinfachung der administrativen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr durch Förderung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien; - Neudefinierung des Sanktionssystems für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung sowie der Arbeitsbedingungen für Fahrer und die Verwendung von Fahrtenschreibern; - verstärkte IT-Zusammenarbeit zwischen den institutionellen Akteuren, die am Austausch von Mitteilungen mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten über die verhängten Sanktionen beteiligt sind. 	
Anlage A	Rechtsakte, die gemäß den Vorgaben des Artikels 1 des gegenständlichen Gesetzes umgesetzt werden müssen		Bemerkungen
Allegato A/Nr. 5	<p>Richtlinie (EU) 2020/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung besonderer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor und zur Änderung der Richtlinie</p>		Frist für die Umsetzung der Richtlinie: 2. Februar 2022



	<u>2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012</u>	
Allegato A/Nr. 11	<u>Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V)</u>	Frist für die Umsetzung der Richtlinie: 10. August 2023
Inkrafttreten des Gesetzes		10. September 2022